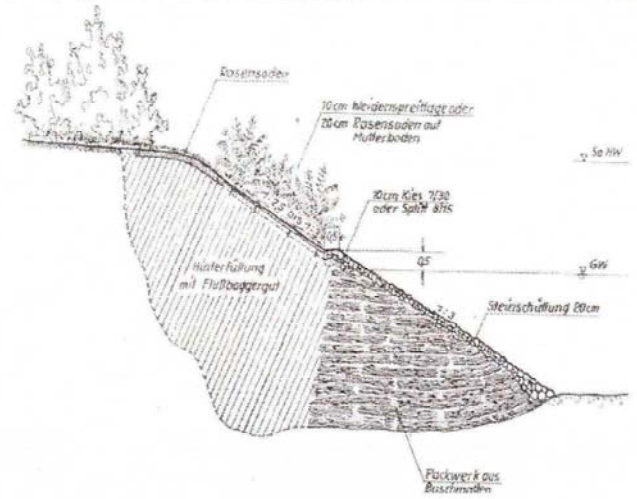


Uferunterhaltungsmaßnahmen an der Ems

Wurde in den früheren Jahrzehnten der Gewässerausbau bzw. die Gewässerunterhaltung nach technischen Gesichtspunkten betrieben, werden heute die Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Die Forderung, am Wasser naturnah zu bauen, stellt sich jeder Generation aufs neue und muss immer wieder neu durchdacht und erfüllt werden.

Mit dem biologischen Wasserbau wurde an der Ems im Bereich des WSA Rheine bereits Anfang der 80-er Jahre begonnen.

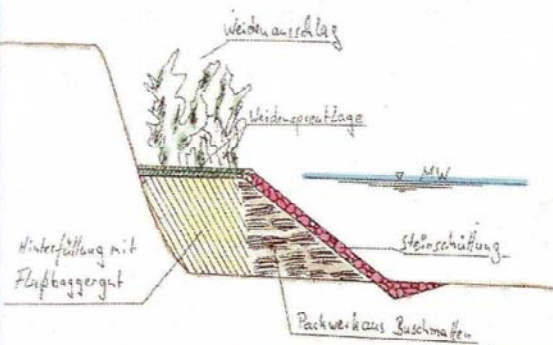
Unter biologischem oder naturnahen Wasserbau, auch Lebendverbau genannt, verstehen wir in erster Linie die Förderung eines geeigneten Pflanzenbestandes auf dem Ufergelände der Gewässer. Tote Baustoffe wie Gitterplanen oder Filtervliesmatten werden heute nicht mehr verwendet, Ersatzweise werden Faschinen als Füllmaterial und Filter eingebaut. Die Ufer werden im Regelfall nur noch bis Mittelwasser befestigt. Der Böschungsfuß wird z.B. mit einem Leitwerk aus Faschinen, wenig Schüttsteine, Vegetationsmatten, Vegetationsdeckwerken, Röhricht und Spreutlagen gesichert. Der obere Bereich der Ufer bleibt meist unberührt.



Uferbefestigung an der Ems mit einer Weidenspreutlage



Uferinstandsetzung bis MW mit Weidenspreutlage



Leitwerk bei Ems - km 61
Packwerk mit Schüttsteinen abgesenkt.
Vegetationsdeckwerk wird im Sommer 2006 eingebaut.

Den rechtlichen Rahmen für die wasserbaulichen Veränderungen sowie für die Unterhaltung der Ems bilden die Wassergesetze. Da im Bereich von Rheine bis Gleesen die Ems nach dem Bundeswasserstraßengesetz keine Bundeswasserstraße ist, gelten hier das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze von Nordrhein-Westfalen und von Niedersachsen. In diesen Gesetzen wird der Umfang der Unterhaltung bestimmt. Danach gehört zur Unterhaltung die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Abfluss und für die Schiffbarkeit.

Nach der Novellierung der Landeswassergesetze braucht der „Planfestgestellte Zustand“ nicht erhalten bleiben. Uferabbrüche oder Uferauflandungen können zugelassen werden, solange der Hochwasserabfluss und die Schiffbarkeit nicht gefährdet sind.

Werden an den Emsufern Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, sind Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

